



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Entsorgungsnotstand bei Erdaushub und Bauschutt verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

- wie sie die im 3. Arbeitsentwurf zur geplanten Mantelverordnung „Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Bodenschutz“ enthaltenen Regelungen zur Verfüllung bzw. Deponierung von Z-0, Z-1.1, Z-1.2 und Z-2 Material einschätzt und bewertet,
- wie sie erreichen will, dass zumindest gering belastetes Material bis Z-1.2 auch weiterhin verfüllt werden kann,
- wann die Deponiebedarfsprognose des Landesamt für Umwelt (LfU) vorliegt und
- wie der Einsatz von Recyclingbaustoffen vor allem bei öffentlichen Bauten erhöht werden kann.

Sollte die Deponiebedarfsprognose zum Zeitpunkt der Behandlung bereits vorliegen, ist diese im zuständigen Ausschuss vorzustellen.

Begründung:

Aus der Antwort der Staatsregierung zu Drs. 17/5971: „Sollten die im 3. Arbeitsentwurf zu der von der Bundesregierung geplanten Mantelverordnung ‚Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Bodenschutz‘ enthaltenen Vorgaben im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert bestehen bleiben, wäre aus heutiger Sicht eine wahrscheinliche Folge die Verlagerung eines Teils der Mengen an mineralischen Abfällen und Bodenaushub weg von der Verfüllung (Verwertung) hin zur Beseitigung auf Deponien. Ferner heißt es: „Würden die im 3. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung vom Bundesumweltministerium vorgesehenen Anforderungen geltendes Recht, wäre die Verfüllung von Bauschutt als sonstige Verwertungsmaßnahme gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wohl nur noch in Einzelfällen nach erfolgreichem Durchlaufen eines wasserrechtlichen Verfahrens möglich. Einschränkungen bei der Verfüllung von Bodenaushub wären ebenfalls zu erwarten.“ Im Klartext: Bauschutt müsste nahezu ausschließlich in Deponien gelagert werden und sogar Bodenaushub aus natürlichem Material müsste – zumindest teilweise – deponiert werden.

Würde die Mantelverordnung in der derzeit vorliegenden Fassung bundesweit geltendes Recht, hätte dies massive Auswirkungen auf Wirtschaft, Staat und Bauherren. Überproportional ansteigende Entsorgungskosten, regionale Engpässe bei Deponiekapazitäten und eine deutliche Zunahme der Transportwege wären die Folge. So ist schon heute zu beobachten, dass gering belastetes Material aus Baden-Württemberg, wo die unverhältnismäßig strengen Vorschriften bereits gelten, in nicht unerheblichen Mengen nach Bayern verbracht wird.

Laut Staatsregierung darf die neue Verordnung nicht dazu führen, „dass in Bayern große Mengen an Bodenaushub und Bauschutt nicht mehr verwertet werden können“. Zum Erreichen dieses Zieles ist allerdings eine klare Strategie bei den Verhandlungen auf Bundesebene notwendig. Diese Strategie soll die Staatsregierung dem Landtag darlegen. Der Verweis auf ein Planspiel der Bundesregierung zur Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht ausreichend.

Ein wichtiger Baustein ist die Erhöhung des Recyclinganteils bei Baustoffen. Leider ist gerade die öffentliche Hand bei Bauvorhaben äußerst zurückhaltend gegenüber Recyclingbaustoffen.